

## **Kindergeld für erwachsene Kinder mit schwerer Behinderung**

Auch volljährige Kinder können bei einer schweren Behinderung unter Umständen Kindergeld erhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Das Kind darf ausserdem aufgrund der Behinderung nicht in der Lage sein sich selbst zu versorgen.

Inwieweit die Bezüge des Kindes - etwa in Form einer Rente und von Pflegegeld - ausreichend sind, richtet sich nach dem behinderungsbedingten Mehrbedarf des Kindes. Das bedeutet, dass bei einem pflegebedürftigen Kind auch die Aufwendungen für einen ambulanten Pflegedienst berücksichtigt werden müssen. Wenn das Kind von einem Elternteil selbst gepflegt wird, dürfen die Kosten für einen solchen Dienst ansetzen. Dies hat das hessische Finanzgericht entschieden (5 K 1938/07).